

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 10. Juli 2020 • Sonderausgabe

Stadt Nossen

■ Nachwahl zur Bürgermeisterwahl der Stadt Nossen

Mit Bescheid vom 30. März 2020 sagte das Landratsamt Meißen die für den 14. Juni 2020/05.07.2020 in Nossen vorgesehene Bürgermeisterwahl aufgrund der Covid-19-Pandemie ab. Gleichzeitig ordnete das Landratsamt eine Nachwahl zur Bürgermeisterwahl in Nossen an.

Aufgrund dessen bestimmte der Stadtrat der Stadt Nossen mit Beschluss vom 9. Juli 2020 als Termin für die Durchführung der Nachwahl zum Bürgermeister den 11. Oktober 2020 und als Termin eines eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgangs den 8. November 2020.

Für die Nachwahl zum Bürgermeister ist die Bekanntmachung der Durchführung der Wahl nach § 1 Abs. 4 KomWG zu wiederholen.

■ Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Nachwahl zum Bürgermeister am 11.10.2020 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 08.11.2020 in der Stadt Nossen

I. Zu wählen ist der/die Bürgermeisterin

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: 1
Mindestzahl Unterstützungsunterschriften: 80
Die Stelle ist hauptamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis spätestens am **06.08.2020, 18:00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Nossen, Zimmer 3.5, Markt 31, 01683 Nossen, schriftlich während der allgemeinen Öffnungszeiten einzureichen (Die elektronische Form ist ausgeschlossen).

Öffnungszeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 16.10.2020, 18:00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:
 - Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
 - Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,

- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
 - im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
 - beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
 - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
 - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
2. Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Abs. 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.
 3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
 - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

- 5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.
- 6. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Nossen, Zimmer 3.5, Markt 31, 01683 Nossen.

Öffnungszeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
- 2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung Nossen im Bürgerbüro, Zimmer 1.1, Markt 31, 01683 Nossen während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum **06.08.2020, 18:00 Uhr** geleistet werden.

Öffnungszeiten:

Montag von 09:00 bis 11:00 Uhr
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWG eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Covid-19-Information: Zur Unterschriftsleistung bitte einen eigenen Schreibstift (kein Bleistift) mitbringen und Mund-Nasen-Abdeckung im Rathaus tragen!

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeinwahlausschusses spätestens am **30.07.2020** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die
 - a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder im Gemeinderat an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten war, bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Absatz 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

VI. Hinweise für Wahlvorschläge, die bereits für den Wahltermin 14. Juni 2020 eingereicht wurden

Die Aufstellungsversammlung der Parteien und Wählervereinigungen brauchen nicht wiederholt zu werden, soweit sie weniger als zwölf Monate vor dem Termin der Nachwahl erfolgt sind (§ 6c Abs. 5 KomWG). Die unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Wahlbewerbers nach § 6a Abs. 2 KomWG bleibt bestehen.

Lediglich die Einreichung der Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses sowie – soweit nach § 6b KomWG erforderlich – die Sammlung der Unterstützungsunterschriften muss erneut erfolgen. Soweit ein Wahlbewerber in der Zwischenzeit verstirbt oder seine Wählbarkeit verliert, kann der Wahlvorschlagsträger erneut eine Mitgliederversammlung durchführen und einen neuen Wahlvorschlag aufstellen und einreichen.

- VII. Es findet gleichzeitig die Wahl zum Landrat des Landkreises Meißen statt.

Nossen, den 10.07.2020

Uwe Anke, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Hinweise zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 während der Corona-Pandemie

Um das Risiko einer Ansteckung mit Covid-19 während der Kommunalwahlen 2020 so gering wie möglich zu halten, weist das Sächsische Staatsministerium des Innern in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Sächsischen Städte- und Gemeindeforum auf die nachfolgenden Punkte hin, deren Einhaltung bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen dringend angeraten wird.

I. Allgemeine Hinweise

- Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes
- Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung
- Minimierung von Kontaktflächen
- Regelmäßige Desinfizierung von Flächen und Gegenständen, die von vielen Personen berührt werden (insbesondere Tische in den Wahlkabinen, Stuhllehnen, ggf. Türklinken)
- Bereithalten von ausreichenden Stiften (Ein ausgegebener Stift kann nach gründlicher Reinigung mit einem herkömmlichen Reinigungsmittel bzw. nach Abwischen mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch von weiteren Personen benutzt werden.)
- Regelmäßige und gründliche Lüftung des Wahlraumes einschließlich der benutzten Nebenräume

II. Wahlhandlung

- Stimme nicht erst kurz vor Ende der Wahlzeit abgeben, damit kein zu großer Personenandrang auf einmal entsteht.
- Beachtung der Personenzahl im Wahlraum (Es sollen sich nur so viele Personen zur gleichen Zeit im Wahlraum aufhalten, dass zu jeder Zeit die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet werden kann.)
- Der Wahlraum darf nicht gleichzeitig betreten und verlassen werden, damit Personen nicht in der Tür aufeinandertreffen.

- Wahlhelfer müssen im Mindestabstand von 1,5 m voneinander entfernt sitzen.
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (§ 17 Absatz 1 KomWG, § 30 Absatz 1 KomWO) ist unbedingt zu wahren.
- Wahlkabinen sind mit einem Mindestabstand von 1,5m voneinander aufzustellen.
- Benutzung eines eigenen Stiftes (Dies sollten bevorzugt Kugelschreiber sein. Bei Faser- und Filzstiften kann das Problem auftreten, dass beim Falten des Stimmzettels ein Abdruck der Stimmabgabe dupliziert wird und die Ergebnisermittlung erschwert, wenn nicht sogar unmöglich wird, was die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge haben kann.
- Es ist darauf zu achten, dass die an der Auszählung beteiligten Personen den Mindestabstand von 1,5m untereinander stets einhalten und von diesen zudem eine Mund-Nasen-Abdeckung getragen wird.
- Wähler, welche erkältungsspezifische Krankheitssymptome aufweisen (insbesondere Husten, Halsschmerzen, Fieber), sollten ihre Stimme mittels Briefwahl abgeben.

III. Ausübung des Wahlrechts trotz Quarantäne

Selbstverständlich sind mit Covid-19 infizierte oder sich aus anderen Gründen in häuslicher Quarantäne befindliche Wahlberechtigte nicht von der Ausübung ihres Wahlrechts ausgeschlossen. Da sie die eigene häusliche Unterkunft nicht verlassen dürfen, haben sie die Möglichkeit der Briefwahl zu nutzen. Die Antragstellung für die Briefwahl ist bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag) 16:00 Uhr möglich und kann per E-Mail oder über ein im Internet bereitgestelltes elektronisches Formular erfolgen. Wenn für einen Wahlberechtigten so kurzfristig die häusliche Quarantäne angeordnet wird, dass ihm die Briefwahlunterlagen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können, kann die Abholung der Briefwahlunterlagen durch einen vom Wahlberechtigten bevollmächtigten Vertreter erfolgen.

■ Bürgermeister- und Landratswahl am 11. Oktober 2020 – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht! Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung!

Die Durchführung der Wahl zum Bürgermeister in der Stadt Nossen und die Landratswahl finden am Sonntag, dem 11. Oktober 2020 und ein etwaiger zweite Wahlgang am 8. November 2020 statt.

Die Stadtverwaltung Nossen ist für den ordnungsgemäßen Ablauf am Wahltag stets auf engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer angewiesen. Wir benötigen interessierte Bürgerinnen und Bürger in großer Zahl, die uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen. Dabei möchten wir an dieser Stelle auf unsere zum Teil schon bewährten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zurückgreifen, aber auch neue ehrenamtliche Helfer zur Mitarbeit aufrufen.

Durch Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand tätig zu werden, tragen Sie wesentlich zum Gelingen der Wahlorganisation und dem reibungslosen Ablauf der Durchführung der Wahl bei. Die allgemeinen Wahlvorstände organisieren am Wahltag ganztätig die Stimmabgabe und abends die Auszählung der Stimmzettel. Briefwahlvorstände beginnen ihre Tätigkeit nachmittags mit der Zulassung der Wahlbriefe und übernehmen abends die Stimmauszählung. Für eine wohnortnahe Stimmabgabe sind in der Stadt Nossen neben den zwei Briefwahlvorständen acht allgemeine Wahlvorstände zu besetzen.

Die ehrenamtlichen Helfer/-innen werden ca. 6 Wochen vor der Wahl die Berufung in die Wahlvorstände erhalten. Die Wahlvorsteher/-innen, deren Stellvertreter/-innen sowie die Schriftführer werden vorab geschult. Die Beisitzer erhalten ein Merkblatt. Besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Der Einsatz der freiwilligen Helferinnen und Helfer wird mit einem angemessenen Erfrischungsgeld honoriert.

Wünsche der Wahlhelfer/-innen hinsichtlich Ihrer Funktion und des Einsatzortes werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Sofern Sie beabsichtigen, als Bewerber eines Wahlvorschlages für den Bürgermeister anzutreten oder Vertrauensperson eines solchen Wahlvorschlages zu sein, können Sie leider nicht als Wahlhelferin oder Wahlhelfer tätig werden.

Ihre Bereitschaftserklärung übermitteln Sie bitte frühzeitig

- schriftlich an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen
- per E-Mail an: k.rudelt@nossen.de
- telefonisch an 035242 434-436, Frau Rudelt, 434-36, Frau Jähnigen oder persönlich in der Stadtverwaltung, Zimmer 3.6.

Gern können Sie dafür auch das nachfolgend abgedruckte Formular verwenden.

Steglich
Sachgebietsleiterin
Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachungen

**■ Rückmeldung Wahlhelfer
für die Wahl des Bürgermeisters und Landrates am 11. Oktober 2020 und am etwaigen zweiten Wahlgang am 8. November 2020**

An:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31 | 01683 Nossen

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit bei der Wahl des Bürgermeisters und Landrates am 11. Oktober 2020 und am etwaigen zweiten Wahlgang am 8. November 2020

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Gewünschte Funktion

- Wahlvorsteher/in
- stellv. Wahlvorsteher/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in

Gewünschter Einsatzort (Wahllokal)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Nossen, Schulstraße 19 | <input type="checkbox"/> Raußnitz |
| <input type="checkbox"/> Nossen, Bismarckstraße 32 | <input type="checkbox"/> Rhäsa |
| <input type="checkbox"/> Nossen, Zum Kirschberg 10 | <input type="checkbox"/> Leuben |
| <input type="checkbox"/> Deutschenbora | <input type="checkbox"/> Briefwahlvorstand |
| <input type="checkbox"/> Wendischbora | |

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, bei der Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und Landrates am 11. Oktober 2020 und am 8. November 2020 mitzuwirken. Ich kandidiere selber nicht für den Bürgermeister und bin auch keine Vertrauensperson eines solchen Wahlvorschlags.

Name/Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____
(Freiwillige Angabe) (Freiwillige Angabe)

Datenschutzhinweis (nach Artikel 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO): Ich bin einverstanden, dass die Stadt Nossen zur Bearbeitung zum Zweck der Wahldurchführung die Daten einholt, speichert und verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Behörde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 16, 17 und 18 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Behörde die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Einschränkung einzelner personenbezogener Daten verlangen und haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Datum _____ Unterschrift _____

<p>Impressum: Herausgeber: Stadt Nossen Gesetzlicher Vertreter: Bürgermeister Herr Anke Postanschrift/Kontakt: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen Telefon: 035242/434-0, Fax: 035242/43411 E-Mail: stadt@nossen.de, www.nossen.de</p>	<p>Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen der Stadt Nossen: Bürgermeister Herr Anke Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau / OT Ottendorf Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de Geschäftsführer: Hannes Riedel</p>
---	---

